

## «Strumenti»

### Ständerat

Frühjahrssession 2010

### 08.069 s BVG. Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Anträge der Kommission für soziale  
Sicherheit und Gesundheit  
des Ständerates

vom 19. September 2008

vom 18. Januar 2010

*Zustimmung zum Entwurf, wo nichts  
vermerkt ist*

**Bundesgesetz  
über die berufliche Alters-, Hinterlasse-  
nen- und Invalidenvorsorge  
(BVG)  
(Finanzierung von Vorsorgeeinrich-  
tungen öffentlich-rechtlicher Körper-  
schaften)**

**Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweize-  
rischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft des Bun-  
desrates vom 19. September 2008<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

I

I

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982<sup>2</sup>  
über die berufliche Alters-, Hinterlasse-  
nen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt  
geändert:

<sup>1</sup> BBl 2008 3411  
<sup>2</sup> SR 831.40

### **Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Unrechtmässig bezogene Leistungen sind dem Sicherheitsfonds zurückzuerstatten.

<sup>3</sup> Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 2 verjährt ein Jahr, nachdem der Sicherheitsfonds vom unrechtmässigen Bezug der Leistung Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

### **Art. 61 Aufsichtsbehörde**

<sup>1</sup> Jeder Kanton bezeichnet eine Behörde, welche die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz auf seinem Gebiet beaufsichtigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, der Aufsicht des Bundes unterstehen.

<sup>3</sup> Die Gesetzgebung über die Versicherungsaufsicht bleibt vorbehalten.

### **Bundesrat**

### **Art. 61 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz im Kantonsgebiet.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde muss in rechtlicher, organisatorischer und administrativer Hinsicht unabhängig sein und eine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Sie organisiert sich selbst und führt eine eigene Rechnung.

*Gliederungstitel vor Art. 65*

### **Vierter Teil: Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen**

### **Kommission des Ständerates**

### **Art. 61 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde handelt weisungsungebunden.

**Geltendes Recht**

festgesetzten Bedingungen ermächtigen, vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abzuweichen.

**Bundesrat**

*Gliederungstitel vor Art. 72a*

**Zweiter Titel: Finanzierung von  
Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-  
rechtlicher Körperschaften im System  
der Teilkapitalisierung (neu)**

Art. 72a System der Teilkapitalisierung

<sup>1</sup> Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... die Anforderungen der Vollkapitalisierung nicht erfüllen und für die eine Staatsgarantie nach Artikel 72c besteht, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Vollkapitalisierung abweichen (System der Teilkapitalisierung), sofern ein Finanzierungsplan vorliegt, mit dem die Vollkapitalisierung erreicht wird. Der Finanzierungsplan muss insbesondere gewährleisten, dass:

- a. die Verpflichtungen gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern vollumfänglich gedeckt sind;
- b. die Ausgangsdeckungsgrade sowohl für sämtliche Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung wie auch für deren Verpflichtungen gegenüber den Versicherten bis zum Übergang zum System der Vollkapitalisierung nicht unterschritten werden;
- c. die Vollkapitalisierung innerhalb von 40 Jahren erreicht wird.

**Kommission des Ständerates**

Art. 72a Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> ...

... ein Finanzierungsplan vorliegt, der ihr finanzielles Gleichgewicht langfristig sicherstellt. Der Finanzierungsplan ...

**Mehrheit**

- c. ein Deckungsgrad aller Verpflichtungen gegenüber Rentnerinnen und Rentner sowie aktiven Versicherten von mindestens 80 Prozent besteht;
- d. künftige Leistungsverbesserungen werden entsprechend dem Kapitaldeckungsverfahren zu 100 Prozent ausfinanziert.

**Minderheit (Fetz, Maury Pasquier)**

c. *Streichen*

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Bundesrat</b>	<b>Ständerat</b>
<p><sup>2</sup> Unrechtmässig bezogene Leistungen sind dem Sicherheitsfonds zurückzuerstatten.</p>		
<p><sup>3</sup> Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 2 verjährt ein Jahr, nachdem der Sicherheitsfonds vom unrechtmässigen Bezug der Leistung Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.</p>		
<b>Art. 61</b> Aufsichtsbehörde	<i>Art. 61 Abs. 1 und 3</i>	<i>Art. 61 Abs. 3</i>
<p><sup>1</sup> Jeder Kanton bezeichnet eine Behörde, welche die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz auf seinem Gebiet beaufsichtigt.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz im Kantonsgebiet.</p>	
<p><sup>2</sup> Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, der Aufsicht des Bundes unterstehen.</p>		
<p><sup>3</sup> Die Gesetzgebung über die Versicherungsaufsicht bleibt vorbehalten.</p>	<p><sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde muss in rechtlicher, organisatorischer und administrativer Hinsicht unabhängig sein und eine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Sie organisiert sich selbst und führt eine eigene Rechnung.</p>	<p><sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde handelt weisungsungebunden.</p>
	<i>Gliederungstitel vor Art. 65</i>	
	<b>Vierter Teil: Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen</b>	

**Geltendes Recht**

festgesetzten Bedingungen ermächtigen, vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abzuweichen.

**Bundesrat**

*Gliederungstitel vor Art. 72a*

**Zweiter Titel: Finanzierung von  
Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-  
rechtlicher Körperschaften im System  
der Teilkapitalisierung (neu)**

*Art. 72a* System der Teilkapitalisierung

<sup>1</sup> Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... die Anforderungen der Vollkapitalisierung nicht erfüllen und für die eine Staatsgarantie nach Artikel 72c besteht, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Vollkapitalisierung abweichen (System der Teilkapitalisierung), sofern ein Finanzierungsplan vorliegt, mit dem die Vollkapitalisierung erreicht wird. Der Finanzierungsplan muss insbesondere gewährleisten, dass:

- a. die Verpflichtungen gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern vollumfänglich gedeckt sind;
- b. die Ausgangsdeckungsgrade sowohl für sämtliche Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung wie auch für deren Verpflichtungen gegenüber den Versicherten bis zum Übergang zum System der Vollkapitalisierung nicht unterschritten werden;
- c. die Vollkapitalisierung innerhalb von 40 Jahren erreicht wird.

**Ständerat**

*Art. 72a Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> ...

... ein Finanzierungsplan vorliegt, der ihr finanzielles Gleichgewicht langfristig sicherstellt. Der Finanzierungsplan ...

- c. ein Deckungsgrad aller Verpflichtungen gegenüber Rentnerinnen und Rentner sowie aktiven Versicherten von mindestens 80 Prozent besteht;
- d. künftige Leistungsverbesserungen werden entsprechend dem Kapitaldeckungsverfahren zu 100 Prozent ausfinanziert.



<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
<p>eintreten.</p> <p><sup>2</sup> Unrechtmässig bezogene Leistungen sind dem Sicherheitsfonds zurückzuerstatten.</p> <p><sup>3</sup> Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 2 verjährt ein Jahr, nachdem der Sicherheitsfonds vom unrechtmässigen Bezug der Leistung Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.</p>			
<p><b>Art. 61</b> Aufsichtsbehörde</p> <p><sup>1</sup> Jeder Kanton bezeichnet eine Behörde, welche die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz auf seinem Gebiet beaufsichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, der Aufsicht des Bundes unterstehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gesetzgebung über die Versicherungsaufsicht bleibt vorbehalten.</p>	<p><i>Art. 61 Abs. 1 und 3</i></p> <p><sup>1</sup> Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz im Kantonsgebiet.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde muss in rechtlicher, organisatorischer und administrativer Hinsicht unabhängig sein und eine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Sie organisiert sich selbst und führt eine eigene Rechnung.</p>	<p><i>Art. 61 Abs. 3</i></p> <p><sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde handelt weisungsungebunden.</p>	<p><i>Art. 61 Abs. 3</i></p> <p><sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegt in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen.</p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates			
			Mehrheit	Minderheit I (Rechsteiner Paul, Fehr Jacqueline, Gilli, Goll, Prelicz-Huber, Rielle, Rossini, Schenker Silvia, Weber-Gobet)	Minderheit II (Rechsteiner Paul, Fehr Jacqueline, Gilli, Goll, Prelicz-Huber, Rielle, Rossini, Schenker Silvia, Weber-Gobet) (Eventualantrag)	Minderheit III (Triponez, Bortoluzzi, Estermann, Füglistaller, Kleiner, Miesch, Scherer) (Eventualantrag, falls der Bundesrat nicht obsiegt)
	c. die Vollkapitalisierung innerhalb von 40 Jahren erreicht wird.	c. ein Deckungsgrad aller Verpflichtungen gegenüber Rentnerinnen und Rentner sowie aktiven Versicherten von mindestens 80 Prozent besteht;	c. ...	c. ...	c. ...	c. ...
			... mindestens 60 Prozent ...;	... mindestens 70 Prozent ...;	... mindestens 90 Prozent ...;	
		d. künftige Leistungsverbesserungen werden entsprechend dem Kapitaldeckungsverfahren zu 100 Prozent ausfinanziert.				
	<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde prüft den Finanzierungsplan und genehmigt die Weiterführung der Vorsorgeeinrichtung nach dem System der Teilkapitalisierung.	<sup>2</sup> ...				
	<sup>3</sup> Die Vorsorgeeinrichtungen können im Hinblick auf eine absehbare Strukturveränderung im Versichertenbestand eine Umlageschwankungsreserve vorsehen.	... Teilkapitalisierung. Sie sorgt dafür, dass der Finanzierungsplan die Einhaltung der bestehenden Deckungsgrade vorsieht.				
			<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit</b> (Weber-Gobet, Fehr Jacqueline, Gilli, Goll, Prelicz-Huber, Rechsteiner Paul, Rielle, Robbiani, Rossini, Schenker Silvia)		
				d. <i>Streichen</i>		

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>
<p>eintreten.</p> <p><sup>2</sup> Unrechtmässig bezogene Leistungen sind dem Sicherheitsfonds zurückzuerstatten.</p> <p><sup>3</sup> Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 2 verjährt ein Jahr, nachdem der Sicherheitsfonds vom unrechtmässigen Bezug der Leistung Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.</p>			
<p><b>Art. 61</b> Aufsichtsbehörde</p> <p><sup>1</sup> Jeder Kanton bezeichnet eine Behörde, welche die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz auf seinem Gebiet beaufsichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, der Aufsicht des Bundes unterstehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gesetzgebung über die Versicherungsaufsicht bleibt vorbehalten.</p>	<p><i>Art. 61 Abs. 1 und 3</i></p> <p><sup>1</sup> Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz im Kantonsgebiet.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde muss in rechtlicher, organisatorischer und administrativer Hinsicht unabhängig sein und eine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Sie organisiert sich selbst und führt eine eigene Rechnung.</p>	<p><i>Art. 61 Abs. 3</i></p> <p><sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde handelt weisungsungebunden.</p>	<p><i>Art. 61 Abs. 3</i></p> <p><sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegt in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen.</p>



Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
	c. die Vollkapitalisierung innerhalb von 40 Jahren erreicht wird.	c. ein Deckungsgrad aller Verpflichtungen gegenüber Rentnerinnen und Rentner sowie aktiven Versicherten von mindestens 80 Prozent besteht; d. künftige Leistungsverbesserungen werden entsprechend dem Kapitaldeckungsverfahren zu 100 Prozent ausfinanziert.	
	<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde prüft den Finanzierungsplan und genehmigt die Weiterführung der Vorsorgeeinrichtung nach dem System der Teilkapitalisierung.	<sup>2</sup> ...  ... Teilkapitalisierung. Sie sorgt dafür, dass der Finanzierungsplan die Einhaltung der bestehenden Deckungsgrade vorsieht.	
	<sup>3</sup> Die Vorsorgeeinrichtungen können im Hinblick auf eine absehbare Strukturveränderung im Versichertenbestand eine Umlageschwankungsreserve vorsehen.		
	<sup>4</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Berechnung der freien Mittel. Er kann bestimmen, dass bei einer Teilliquidation kein anteilmässiger Anspruch auf die Umlageschwankungsreserve besteht.		
	<i>Art. 72b Ausgangsdeckungsgrade</i>		
	<sup>1</sup> Als Ausgangsdeckungsgrade gelten die Deckungsgrade bei Inkrafttreten der Änderung vom ... .		
	<sup>2</sup> Bei der Berechnung der Ausgangsdeckungsgrade muss das für die Zahlung der fälligen Renten erforderliche Deckungskapital vollumfänglich berücksichtigt werden.		
	<sup>3</sup> Bei der Berechnung der Ausgangsdeckungsgrade dürfen Wertschwankungs- und Umlageschwankungsreserven vom Vorsorgevermögen abgezogen werden.		